99050207010000

Viehausstellungen und Viehmärkte Befreiung

Heruntergeladen am 24.07.2025
https://fimportal.de/services/99050207010000

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050207010000
Leistungsbezeichnung I	Viehausstellungen und Viehmärkte Befreiung
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von der behördlichen Überwachungspflicht für Vieh auf Jahr- und Wochenmärkten beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (individuell, 050)
Verrichtungskennung	Befreiung (010)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	12.03.2025
Fachlich freigegen durch	Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt 22767 Hamburg
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/__25.html
Teaser	Wenn Sie einen Jahrmarkt oder Wochenmarkt veranstalten, auf dem nur wenig Vieh verkauft wird, können Sie beantragen, dass diese Veranstaltung nicht überwacht wird. Dafür müssen Sie einen Antrag bei der zuständigen Stelle stellen.
Volltext	Für Veranstaltungen, auf denen Vieh angeboten oder ausgestellt wird, gelten besondere Regelungen zur Vorbeugung von Tierseuchen. Vieh sind alle landwirtschaftlichen Nutztiere, wie Rinder, Schweine, Pferde, Schafe und Ziegen. Für Jahrmärkte und Wochenmärkte können Sie eine Befreiung von diesen Regeln beantragen, wenn dort nur wenige Tiere angeboten werden.
Erforderliche Unterlagen	Formloser Antrag
Voraussetzungen	• Es handelt sich um Tiere, die der Kategorie Vieh zugeordnet werden. Das sind landwirtschaftliche Nutztiere wie Rinder, Schweine, Pferde, Schafe und Ziegen. • Bei der Veranstaltung handelt es sich um einen Jahr- oder Wochenmarkt. • Es findet nur ein Handel von geringem Umfang mit Vieh statt.
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	Sie können den Antrag formlos oder über den Online-Dienst stellen: Wenn Sie den Antrag formlos stellen möchten: • Beschreiben Sie Ihr Anliegen unter Angabe aller notwendigen Informationen. • Übersenden Sie den Antrag per E-Mail oder auf dem Postweg an die zuständige Stelle.

Modul	Sachverhalt
	• Ihr Antrag wird durch die zuständige Stelle entgegengenommen und bearbeitet. • Bei Bedarf fordert die zuständige Stelle weitere Unterlagen oder Auskünfte von Ihnen an. • Sie erhalten einen Bescheid. Wenn Sie die Befreiung über den Online-Dienst beantragen möchten: • Sie Registrieren sich beim Online-Dienst und melden sich mit Ihren Nutzerdaten an. • Sie rufen den Online Dienst auf • Sie befüllen das Antragsformular. • Nach dem Absenden wird Ihr Antrag automatisch durch die zuständige Behörde entgegengenommen und bearbeitet. • Bei Bedarf fordert die zuständige Stelle weitere Unterlagen oder Auskünfte von Ihnen an. • Sie erhalten einen Bescheid.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung dauert in der Regel 1 bis 3 Wochen.
Frist	Sie benötigen die Befreiung von den behördlichen Regelungen, bevor Sie den Jahr- oder Wochenmarkt ohne diese Auflagen durchführen dürfen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Viehmärkte, Viehausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art werden von der zuständigen Behörde, zur Vorbeugung von Tierseuchen, überwacht • Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfang gehandelt wird, können von der Überwachung befreit werden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	